LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

Niederschrift
8/BIL/12

Ausschuss für Bildung

12. - öffentliche - Sitzung, 09.06.2022

-

Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung: **Seite:**

1. Sonderungsverbot an Schulen in freier Trägerschaft zeitnah durchsetzen - Finanzierung muss verfassungskonform sein!

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/BIL/13**

Anhörung

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. 6

Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt (LAG) 9

Landesschulamt Sachsen-Anhalt 13

2. a) Entwurf eines Fünfzehntes Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1157**

Änderungsantrag Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1175**

b) Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1144**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag 18

3. Für ein willkommensfreundliches Sachsen-Anhalt - Geordnete Zuwanderung ermöglichen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/235**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 21

4. a) Fortführung der Schulsozialarbeit in allen Regionen sichern!

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/461**

b) Umsetzung des HH-Beschlusses zur Finanzierung der Schulsozialarbeit

Selbstbefassung Fraktion SPD - **ADrs. 8/BIL/20**

Berichterstattung durch die Landesregierung und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den mitberatenden Ausschuss für Finanzen 22

5. Investitionen in Bildungseinrichtungen stärken - Landesschulbauprogramm zügig umsetzen!

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1011**

Verständigung zum Verfahren 28

6. a) Präsenzpflicht: Landesregierung handelt rechtzeitig, weitsichtig und verantwortungsbewusst

Beschluss Landtag - **Drs. 8/690**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 8/947**

b) Information des Ministeriums für Bildung über die Maßnahmen an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Selbstbefassung Ausschuss für Bildung - **ADrs. 8/BIL/8**

Berichterstattung durch die Landesregierung 29

7. Der Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Sachsen-Anhalt

Befassung Landesregierung - **ADrs. 8/BIL/12**

Berichterstattung durch die Landesregierung 32

8. Organisation und Finanzierung von berufspraktischem Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/BIL/18**

Verständigung zum Verfahren 36

9. Verschiedenes 37

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Stephen Gerhard Stehli, Vorsitzender	CDU
Abg. Carsten Borchert	CDU
Abg. Thomas Keindorf	CDU
Abg. Matthias Redlich	CDU
Abg. Karin Tschernich-Weiske	CDU
Abg. Christian Hecht	AfD
Abg. Gordon Köhler	AfD
Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider	AfD
Abg. Monika Hohmann	DIE LINKE
Abg. Thomas Lippmann	DIE LINKE
Abg. Dr. Katja Pähle	SPD
Abg. Jörg Bernstein	FDP
Abg. Susan Sziborra-Seidlitz	GRÜNE

Von der Landesregierung:

Ministerium für Bildung:

Ministerin Eva Feußner
Staatssekretär Frank Diesener

Von der Landtagsverwaltung:

Ausschussdienst

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli eröffnet die Sitzung um 10:15 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Er teilt mit, dem Ausschuss lägen zwei Selbstbefassungsanträge vor. Zum einen habe die AfD-Fraktion mit Schreiben vom 30. Mai 2022 beantragt, sich mit dem Thema „**Auswirkungen des Schulentwicklungsplanes im ländlichen Raum“ - ADrs. 8/BIL/19 -** zu befassen und dazu die Vorsitzende des Schulausschusses des Landkreises Stendal anzuhören.

Abg Carsten Borchert (CDU) lässt wissen, die Koalitionsfraktionen lehnten den Selbstbefassungsantrag der AfD-Fraktion ab und regten an, das Ministerium zu bitten, im September über den Stand der Umsetzung des Schulentwicklungsplanes und etwaigen Problemen zu berichten. - **Abg. Monika Hohmann (DIE LINKE)** und **Abg. Susan Sziborra-Seitlitz (GRÜNE)** schließen sich den Ausführungen des Vorredners an.

Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD) konstatiert, dass die Koalitionsfraktionen Angst davor hätten, eine Stimme aus dem Landkreis Stendal zu hören, in dem die Situation besonders angespannt sei.

Der **Ausschuss** lehnt den Selbstbefassungsantrag der AfD-Fraktion bei 3 : 10 : 0 Stimmen ab.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli lenkt die Aufmerksamkeit sodann auf den Selbstbefassungsantrag der SPD-Fraktion zum Thema „**Umsetzung des HH-Beschlusses zur Finanzierung der Schulsozialarbeit“ - ADrs. 8/BIL/20.** Er merkt an, sollte der Selbstbefassungsantrag angenommen werden, sei es sinnvoll, ihn im Rahmen des Tagesordnungspunktes 4 - Fortführung der Schulsozialarbeit in allen Regionen sichern! - mit zu behandeln.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD) legt dar, vor dem Hintergrund, dass es in der letzten Phase der Haushaltsberatungen gelungen sei, Mittel für die Schulsozialarbeit bereitzustellen, sollte das Ministerium zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Haushaltsbeschlusses berichten.

Der **Ausschuss** beschließt mit 10 : 3 : 0 Stimmen, den Selbstbefassungsantrag der SPD-Fraktion in der heutigen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln.

Die Tagesordnung wird in der geänderten Fassung mit 10 : 0 : 3 Stimmen angenommen.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli bemerkt, zeitgleich tage der Ausschuss für Inneres und Sport im Plenarsaal, der unter dem Tagesordnungspunkt 2 ein Fachgespräch zum Thema **„Unterstützung kommunaler Bäder - Schwimmunterricht absichern!“ - Drs. 8/903 -** durchführen werde. Dazu seien auch die Mitglieder des Bildungsausschusses als dem mitberatenden Ausschuss eingeladen worden. Der Beginn des Fachgespräches sei für ca. 12:30 Uhr vorgesehen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Sonderungsverbot an Schulen in freier Trägerschaft zeitnah durchsetzen - Finanzierung muss verfassungskonform sein!

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/BIL/13**

Der Ausschuss hat sich in der 9. Sitzung am 7. April 2022 darauf verständigt, in der heutigen Sitzung eine Anhörung zu dem Thema durchzuführen und dazu den Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. (VDP), die Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt (LAG) sowie das Landesschulamt Sachsen-Anhalt einzuladen.

Dem Ausschuss liegt die Stellungnahme des VDP **(Vorlage 1)** vor. Der Redebeitrag des Direktors des Landesschulamtes ist zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage verteilt worden und hat im Nachgang zu dieser Sitzung die **Vorlagennummer 2** erhalten.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli: Ich bitte die Anzuhörenden, ihre Stellungnahme auf fünf Minuten zu begrenzen. Nach jeder Stellungnahme besteht die Möglichkeit für die Ausschussmitglieder, Fragen zu stellen.

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Der **Geschäftsführer des VDP:** Der Landtag hat dankenswerterweise für die Ersatzschulen ab dem 1. August 2022 eine Übergangslösung zur Finanzierung hinbekommen. Das ist wichtig wegen zu befürchtenden drastisch fallenden Finanzhilfen bei erheblich gestiegenen Kosten. Das alles hat natürlich letztlich etwas mit dem Sonderungsverbot zu tun.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE hat zwei wesentliche Punkte. Zum einen soll geprüft werden, inwiefern die Einhaltung des Sonderungsverbots durch Vorgaben und Kontrollen der Schulaufsicht gewährleistet wird. Zum anderen geht es um eine Prüfung, inwiefern die Ersatzschulträger einen Ausgleich für gewährte Schulgeldermäßigungen erhalten müssen.

Zu Punkt 1. Das Land hat sehr strenge Vorgaben gegenüber den Ersatzschulträgern zur Einhaltung des Sonderungsverbots erlassen und kontrolliert deren Einhaltung auch. Hierzu ist auf § 16 Abs. 6 Schulgesetz zu verweisen. Darin ist geregelt, dass die Ersatzschulträger verpflichtet sind, die Einführung eines Schulgeldes oder dessen Änderung dem Landesschulamt anzuzeigen.

Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen in der SchifT-VO. Zum einen § 2 Abs. 4 Nr. 6; hierin ist geregelt, dass man schon im Genehmigungsverfahren Angaben zur Schulgeldhöhe, zu Schulgeldermäßigungen und -befreiungen sowie zu sonstigen verpflichtenden Kosten machen muss. Zum anderen ist in § 1 Abs. 4 festgelegt, dass eine Sonderung dann nicht erfolgt, wenn Schulträger Erleichterungen beim Schulgeld dergestalt vorsehen, dass es Schülerinnen und

Schüler aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglicht wird, die Ersatzschule zu besuchen. Es erfolgt also eine Überprüfung dieser Vorgaben durch die Schulbehörde im Genehmigungsverfahren, dann noch einmal im Anerkennungsverfahren, natürlich auch anlassbezogen sowie stichprobenartig bei den jährlichen Finanzhilfekontrollen des Landesschulamtes.

Der VDP weist jede Schulgründungsinitiative auf die notwendige Schulgeldordnung hin. Viele Schulgeldregelungen, die von den Schulgründungsinitiativen ursprünglich vorgesehen waren, sind bei der Einreichung des Antrages vom Landesschulamt moniert worden und mussten geändert werden; sonst wäre die Schule nicht genehmigt worden.

Dem VDP ist kein Fall bekannt, in dem die Beschulung eines Schülers an einer Ersatzschule am Einkommen der Eltern gescheitert ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es darüber hinaus Reaktionen der Schule geben muss, wenn sich im Laufe der Schulzeit die Einkommensverhältnisse verschlechtern. Ein Beispiel ist die Coronakrise. Bei Kindern, deren Eltern Gaststätten, Hotels usw. betreiben, hat man während dieser Zeit das Schulgeld reduziert oder gänzlich darauf verzichtet. Bei den Aufnahmegesprächen an Ersatzschulen spielt die finanzielle Situation der Eltern keine Rolle.

Ersatzschulen dürfen keine Gewinne erzielen; das ist im Schulgesetz verankert. Würden sie Gewinne erzielen, dann wäre das ein Grund, ihnen die Finanzhilfe zu entziehen.

Die Schulgelderhebungen, die von den Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt vorgenommen werden, sind im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders niedrig und überschreiten selten die Grenze von 150 € pro Monat. Das hat auch die Anfrage des Abg. Lippmann ergeben. Sie hat auch deutlich gemacht, dass nahezu alle Ersatzschulträger Ermäßigungsregelungen vorsehen.

Eine strikte Staffelung des Schulgeldes sieht der VDP eher kritisch. Das ist auch in der Rechtsprechung und in der Literatur umstritten. Denn wenn man sich die Einkommensverhältnisse aller Eltern vorlegen lassen müsste, dann müsste jede Schule auf Eltern, die nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen, reagieren und bei der weiteren Besetzung der Klassen Kinder von Eltern bevorzugen, die ein besonders hohes Schulgeld bezahlen müssen. Das wäre auch verfassungswidrig.

Zu Punkt 2. Was müsste getan werden, um das Verfahren insgesamt besser zu gestalten? In der schriftlichen Stellungnahme sind dazu mehrere Autoren zitiert worden, unter anderem ein ehemaliger Richter am Landesverfassungsgericht, ein ehemaliges Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages und ein Verfassungsrechtler. Sie alle kommen zu der Ansicht, dass Ersatzschulen einen Ausgleich erhalten müssen, wenn sie aufgrund des Sonderungsverbots auf eine Schulgelderhebung verzichten oder zumindest eine Reduzierung vornehmen. Eine ähnliche Regelung gibt es inzwischen bei den berufsbildenden Schulen.

Abschließend noch der Hinweis, dass der Landtag ständig überprüfen muss, ob die Finanzhilfe ausreichend ist, damit das Sonderungsverbot eingehalten werden kann, oder ob er aufgrund der steigenden Kosten tätig werden muss.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE): Sie haben gesagt, in Sachsen-Anhalt gebe es recht strenge Vorgaben in Bezug auf das Sonderungsgebot, und haben sich dann auf Regelungen bezogen, die im Wesentlichen die Verfassung zitieren. Die Formulierung in § 1 Abs. 4 der SchifT-VO ist eher offen. Meine Vorstellungen von „streng“ sind andere. Deswegen die Frage, inwieweit die Regelungen streng sind.

In der schriftlichen Stellungnahme heißt es, dass die meisten Schulträger entsprechende Regelungen hätten, die den Vorgaben genügten. Das lese ich weder aus der Antwort auf die erste Kleine Anfrage noch aus der Antwort auf die wegen der großen Lückenhaftigkeit gestellten Nachfrage. Dort ist dann zwar eine Auflistung aller 110 Schulen enthalten, aber auch sie ist lückenhaft und zeigt, dass es eine erhebliche Anzahl von Schulen gibt, die nach dem, was bekannt ist, gar keine oder völlig unzureichende Regelungen vorsehen, wenn man unterstellt, dass eine reine Geschwisterregelung keine Regelung zum Sonderungsgebot nach dem Einkommen der Eltern darstellt.

Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD): Ich kann den Einwand der LINKEN nicht nachvollziehen, dass das Sonderungsverbot nicht eingehalten werde. Wenn man neben dem staatlichen Schulwesen ein privates Schulwesen hat, wird es immer eine gewisse Form der Sonderung geben. Denn nur die Eltern, die bereit sind, Schulgeld zu zahlen, schicken ihre Kinder auf private Schulen. Die Lebensrealität zeigt, es gibt Eltern, die Geld in ihre Kinder investieren, und es gibt diejenigen, die das nicht tun. Insofern hat man an dieser Stelle schon eine gewisse Sonderung. Wenn man diese Sonderung nicht will, muss man ein Einheitsschulwesen einführen.

Meine Frage zielt darauf ab, ob es Fälle gibt, und wenn ja in welcher Größenordnung, in denen Kinder die Schule verlassen müssen, weil Eltern das Schulgeld nicht mehr zahlen können.

Der **Geschäftsführer des VDP:** Dass es in Sachsen-Anhalt relativ strenge Vorgaben gibt, schlussfolgere ich aus einem Vergleich mit den Vorgaben in anderen Bundesländern. Ich verweise hierbei auf § 2 Abs. 4 Nr. 6 der SchifT-VO; danach müssen nicht nur Angaben zur Schulgeldhöhe und zur Schulgeldermäßigung bzw. -befreiung gemacht werden, sondern auch zu sonstigen verpflichtenden Kosten.

Diese Kosten sind sehr breit gefasst. Zum Beispiel müssen, wenn ein Internat betrieben wird und dieses verpflichtend zu besuchen ist, auch diese Kosten offengelegt werden. Das ist so nicht in allen Bundesländern vorgesehen. Das ist aus Sicht des VDP auch insofern problematisch, weil das Land selbst auch Internate betreibt und dafür ebenfalls entsprechende Gebühren zu entrichten sind.

Zu den Schulgeldregelungen. Von den 47 Trägern, die geantwortet haben, sehen 43 Schulgeldermäßigungen vor. Bei den übrigen vier lässt sich jetzt nicht einschätzen, woran es liegt. Manche Träger erheben von vorn herein ein sehr niedriges Schulgeld. Die Waldorfschulen bspw. haben eine Schulgeldordnung, die vorsieht, dass ein bestimmter Prozentsatz vom Einkommen der Eltern als Schulgeld erhoben wird. Das ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Außerdem lehnen es viele Eltern ab, ihr Einkommen offenzulegen. Hinzu kommt, dass für den Schulträger nur eine geringe Planungssicherheit besteht.

Im Laufe einer Schulkarriere gibt es immer wieder Situationen, in denen die Eltern nicht mehr in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen. Vonseiten der Schulträger wird dann immer nach einer Lösung im Sinne der Kinder gesucht. Dem VDP ist kein Fall bekannt, in dem aus finanziellen Gründen ein Schulvertrag gekündigt worden ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei den Kindertagesstätten die Gebühren, wenn die Eltern sie nicht zahlen können, vom Jugendamt übernommen werden. Das gibt es im Bereich der freien Schulen nicht; sie erhalten für Ermäßigungen oder für den Verzicht auf Schulgeld keine Kompensation. Das ist aus der Sicht des VDP problematisch.

Der VDP kann an dieser Stelle als Verband seine Mitglieder stärker darauf hinweisen, dass die Träger ihre Schulgeldordnungen veröffentlichen. Einige tun das bereits, andere nicht. Hier könnte es etwas mehr Transparenz geben. Die Schulgeldordnungen sollten auf der Homepage der jeweiligen Schule veröffentlicht werden, damit die Eltern sehen, dass es möglich ist, die Schule zu besuchen, auch wenn man das Schulgeld nicht oder nicht in voller Höhe entrichten kann.

Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt (LAG)

Der **Vorsitzende der (LAG):** Die LAG sieht in der Befassung des Ausschusses mit diesem Thema die Chance, das in der Öffentlichkeit mitweilen verzerrte Bild der freien Schulen zurechtzurücken. Daher sollte man auch nicht von Privatschulen, sondern von Schulen in freier Trägerschaft sprechen. Denn die freien Träger sind genauso wie die staatlichen Schulen offen für jedes Kind, und zwar unabhängig vom Geldbeutel der Eltern.

Konkret heißt das erstens, die christlich orientierten Schulen halten das Sonderungsverbot aus freien Stücken und aus Prinzip ein.

Zweitens sind sie in diesem Punkt der staatlichen Schulaufsicht unterworfen und lassen sich gerade hier gern kontrollieren.

Drittens. Die unterschiedlichen Schulgeldordnungen der freien Träger sehen Ermäßigungen verschiedenster Art vor, von Regelungen zu Geschwisterkindern bis hin zu Staffelungen, die sich am Einkommen der Erziehungsberechtigten orientieren.

Viertens. Die christlich orientierten Träger sind aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung daran interessiert, gerade auch Schülerinnen und Schüler aus Elternhäusern zu beschulen, die sich das Schulgeld nicht leisten können. Dafür gibt es entsprechende Ermäßigungs- bzw. Förderregeln.

Von einer pauschalisierten Schulgeldregelung nach den Einkommensverhältnissen der Eltern ist abzuraten. Dies bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand inklusive eines Stellenaufwuchses. Eine entsprechende vom Staat erlassene Schulgeldverordnung griffe in die Organisationsfreiheit der freien Träger ein und wäre juristisch wohl kaum durchsetzbar.

Fünftens. Die christlich orientierten Träger würden gern überhaupt auf Schulgeld verzichten oder vielleicht, realistischer gesagt, die Schulgelder deutlich absenken. Dafür müsste die Finanzhilfe aber entsprechend deutlich steigen. Diesen Schulgeldfaktor hat die LAG bei den konstruktiven Gesprächen, die sie zurzeit mit dem Bildungsministerium führt, jedoch erst einmal außen vorgelassen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle der LAG angehörenden Schulen das Sonderungsverbot einhalten. Sollten Bildungsausschuss und Landtag jedoch der Meinung sein, dass die Schulgelder der freien Träger abgesenkt werden müssen, dann bitte man mit Verweis auf Artikel 28 Abs. 2 der Landesverfassung darum, die ohnehin anzupassende Finanzhilfe um diesen Schulgeldfaktor zu erhöhen.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE): Die Intention, eine Staffelung vorzusehen, die die Offenlegung der Einkommensverhältnisse beinhaltet, ist nirgends enthalten; das ist auch nicht die Intention des Antrages gewesen. Die Parallelität zur Schulgeldfreiheit bei den beruflichen Schulen ist im Bericht angesprochen worden. Das wäre aber doch unproblematisch? Also, wäre es rechtlich möglich, auf das Schulgeld zu verzichten mit der Folge, dass es erstattet werden müsste?

Abg. Monika Hohmann (DIE LINKE): Eine kurze Nachfrage: Vor Jahren gab es die Möglichkeit für Jugendämter, Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Hilfen zur Erziehung an Schulen in freier Trägerschaft zu schicken. Ist das immer noch der Fall und, wenn ja, in welcher Größenordnung wird davon Gebrauch gemacht? Es gab vor Jahren den Fall einer Schule, an die vom Jugendamt so viele Schülerinnen und Schüler geschickt worden sind, dass die Schule das stoppen musste, weil sie sonst ihr Konzept nicht mehr hätte umsetzen können.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE): In den Antworten auf die Kleinen Anfragen ist immer der Vermerk enthalten, dass für Förderschule generell kein Schulgeld zu zahlen ist. Das trifft auf fast alle Förderschulen in freier Trägerschaft zu. Wie erfolgt dann die Finanzierung?

Der **Vorsitzende der (LAG):** Komplett auf Schulgeld zu verzichten, würde den freien Trägern entgegenkommen, weil es die Arbeit erheblich erleichtern würde. Auch könnte der eine oder

andere Schüler eine freie Schule besuchen, dessen Eltern sich nicht trauen, eine Schulgeldbefreiung zu beantragen. Das käme der Programmatik der LAG sehr entgegen. Denn es ist nicht gewollt, den Zugang über das Schulgeld indirekt zu steuern.

So etwas gibt es in Nordrhein-Westfahlen, allerdings mit der Folge, dass dort die Schulträger in anderen Dingen weniger Freiheiten haben. Wenn das nicht die Konsequenz wäre, wäre ein Schulgeldverzicht zu begrüßen, wenn ein entsprechender Ausgleich gezahlt wird. Den ukrainischen Schülern wird bspw. das Schulgeld erlassen, ohne dass formelle Einzelheiten abgefragt werden. Aber auf Dauer und in Größenordnungen können die freien Schulen auf das Schulgeld nicht verzichten.

Der LAG ist kein Fall bekannt, in dem das Jugendamt aktuell Kinder an freie Schulen schickt. In der Flüchtlingswelle ab dem Jahr 2015 gab es Anfragen von Ämtern, denen man gern nachgekommen ist.

Wenn eine Förderschule von einer Stiftung oder einem größeren Träger betrieben wird, kann man vielleicht ein bisschen hin- und herschieben. Aber eine einzelne Förderschule in freier Trägerschaft kann eigentlich ohne Schulgeld nicht funktionieren.

Der **Geschäftsführer des VDP:** Gerade bei Förderschulen gibt es das in Größenordnungen, dass Kinder die Schulen besuchen, bei denen eine entsprechende Unterstützung seitens der Jugendämter erfolgt. Auch bei Internatsschulen kommt es öfter vor, dass man auf die entsprechenden Dienste zurückgreift.

Zu der Frage, weshalb Förderschulen auf die Erhebung von Schulgeld verzichten. Die Förderschulen sind insgesamt etwas besser finanziert als die übrigen Schulen. Sie erhalten z. B. einen höheren Sachkostenzuschuss. Dadurch, dass sie weniger Schüler je Klasse aufnehmen, erhalten sie auch einen relativ hohen Finanzhilfesatz. Deshalb sind Förderschulen in der Lage, auf eine Schulgelderhebung zu verzichten. Das ist in der Tat eine Besonderheit der Förderschulen.

Die Schulgelderstattung wäre ein wichtiger Schritt. Wobei es nicht um eine generelle Schulgeldfreiheit geht, sondern um eine Erstattung in den Fällen, in denen die Eltern nachweislich nicht oder nur teilweise in der Lage sind, das Schulgeld zu bezahlen. Das wäre der richtige Weg und aus der Sicht der freien Träger sogar ein verfassungsrechtliches Gebot.

Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD): Zu der Aussage, dass ukrainischen Schülern das Schulgeld erlassen wird, habe ich Fragen. Wie gestaltet sich denn der Zugang von ukrainischen Schülern an Privatschulen? Soviel ich weiß, werden sie automatisch den öffentlichen Schulen in ihrem Schulbezirk zugeordnet. Also, wie kommt ein ukrainischer Schüler an eine Privatschule? Wie wird geregelt, ob er an eine öffentliche oder eine private Schule geht? Kann er sich das aussuchen, wird das ausgelost? - Das ist die erste Frage.

Zur zweiten Frage. Wenn sie alle das Schulgeld erlassen bekommen - ich halte das für politisch fragwürdig, weil es eine Diskriminierung der Deutschen ist, die diese Möglichkeit nicht haben -, wie wird das von der Regierung kompensiert? Denn die Privatschulen haben dann mit einem Mal viele Schüler, die kein Schulgeld zahlen. Dadurch entstehen ja auch Belastungen. Schauen die freien Schulen, wo sie sparen können, oder wird das kompensiert?

Der **Vorsitzende der (LAG):** Es ist keine Diskriminierung der anderen, wenn ukrainischen Kindern bzw. deren Eltern das Schulgeld erlassen wird. Es wird ihnen nicht erlassen, weil sie aus der Ukraine kommen, sondern weil die Geflüchteten kein Geld haben. Es gibt einen Fall, in dem für ein ukrainisches Kind Schulgeld bezahlt wird, weil ein deutscher Verwandter es übernommen hat. Das Kriterium ist, dass die Eltern das Schulgeld nicht zahlen können.

Was die Finanzierung angeht, hängt es von der Klassengröße ab. Wenn bspw. am Gymnasium weniger als 28 Schüler in der Klasse sind und ukrainische Schüler aufgenommen werden, bekommt der Träger vom Land die Finanzhilfe. Dadurch ist das abgesichert. Unabhängig von der Finanzhilfe wäre eine Schule schlecht aufgestellt, wenn sie in einigen Fällen das Geld nicht aufbringen könnte, um die Kinder zu beschulen. Darüber hinaus gibt es an Schulen auch einen Freundeskreis oder Ähnliches, der z. B. das Essen für die ukrainischen Kinder bezahlt. Insofern ist das weder eine Diskriminierung noch bringt es eine freie Schule an den Rand des Ruins.

Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD): Woher wissen Sie, dass die ukrainischen Flüchtlinge kein Geld haben? Oftmals hat man sogar den Eindruck, dass sich zum Teil sehr wohlhabende Personen darunter befinden.

Zur Diskriminierung. Eine sachgrundlose Ungleichbehandlung ist Diskriminierung. Selbst dann, wenn sie kein Geld hätten, wäre es Diskriminierung. Denn es gilt der alte Juristensatz: Geld hat man zu haben. Also, die Vermögensverhältnisse zum Anlass zu nehmen für eine sachlich unbegründete Ungleichbehandlung, das geht nicht.

Der **Vorsitzende der (LAG):** Diesen Ausführungen kann ich nur bedingt folgen. Jeder, der eine freie Schule besucht und nachweist, dass er nicht genug Geld hat, bekommt das Schulgeld erlassen. Die ukrainischen Kinder wurden zunächst befristet bis zum 31. Juli in freien Schulen aufgenommen ohne Leistungsnachweise, einfach, weil Not besteht und man helfen muss. Im neuen Schuljahr muss man schauen, wie man die Kinder, die an der jeweiligen Schule bleiben wollen, einbetten kann.

Zur Frage des Nachweises. Wenn Ukrainer zu uns kommen und sagen, sie hätten zurzeit kein Geld, dann glauben wir ihnen das. Dann werden wir nicht mit der deutschen Gründlichkeit Nachweise abfordern. Ich glaube, das sind wir den Ukrainern allemal schuldig, hier zu helfen.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD): Vielen Dank für die Klarstellung. - Es geht nicht um die bevorzugte Behandlung von ukrainischen Kindern, sondern um den Grundsatz, dass der Besuch einer

freien Schule keinem Kind deshalb verweigert wird, weil die Eltern kein Geld haben. Die Schulen treffen vielmehr eine Auswahl. Dann wird geschaut, ob das Schulgeld gezahlt werden kann bzw. welche Lösungen es für den Fall gibt, dass das Schulgeld nicht gezahlt werden kann. Das trifft für die deutschen Kinder genauso zu wie für die ukrainischen. Ich bin für das Engagement der freien Schulen an dieser Stelle sehr dankbar.

Abg. Christian Hecht (AfD): Wie viele ukrainische Kinder werden an freien Schulen unterrichtet?

Der **Vorsitzende der (LAG):** Die Schulen erhalten täglich Anfragen. Allerdings können die Klassen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht überfüllt werden. Zahlen für alle freien Schulen kann ich nicht nennen. Auch die staatlichen Schulen haben an dieser Stelle einiges zu stemmen, deshalb dürfen sich die freien Schulen nicht aus der Verantwortung stehlen. Aber Zahlen kann ich nicht nennen, weil sie sich täglich ändern.

Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Der **Direktor des LSchA:** Aus den Stellungnahmen der beiden Vorredner ist vielleicht deutlich geworden, dass die Prüfung des Schulgeldes keine einfache Angelegenheit ist. Es gibt keine festen Obergrenzen und keine bestimmten Hebesätze für das Schulgeld. Denn das Schulgeld ist ein Ausfluss aus der Privatautonomie, aus der Einrichtungsgarantie für Schulen in freier Trägerschaft. Das sind grundsätzlich Privatunternehmen, die unternehmerisch tätig sein können, die Gestaltungsmöglichkeiten haben müssen, die sich auch im Rahmen dieser Gestaltungsmöglichkeiten finanzieren müssen. Ein Teil dieser Finanzierung ist eben das Schulgeld.

Richtig ist aber auch, dass die freien Schulträger den Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen müssen, die ein Recht darauf haben, Privatschulen zu besuchen und in die Planung ihrer Schullaufbahn einzubeziehen. Es gibt hier also eine klassische Grundrechtskollision; einerseits das Grundrecht „Einrichtungsgarantie der Privatschulen“, andererseits das Grundrecht auf Zugang zu Bildung. Das muss man miteinander in Einklang bringen. Dazu dient auch dieses Sonderungsverbot.

Für das Sonderungsverbot gibt es in der Praxis eine ganze Reihe von Schulgeldmodellen. Wenn das Landesschulamt im Genehmigungsverfahren und später im Verfahren auf staatliche Anerkennung sich die Unterlagen der Schulträger anschaut, dann hat es diese Modelle im Blick. Dabei werden das komplette Finanzierungsmodell der Schulträger und das Schulgeld daraufhin geprüft, ob die Finanzierung auskömmlich ist. Dann wird geschaut, welche Lösungen die einzelnen Schulträger für die Vermeidung einer Sonderung von Schülerinnen und Schülern anbieten. Das ist ein sehr intensives und langwieriges Verfahren, in dessen Verlauf Punkte beanstandet und Hinweise zur Nachbesserung gegeben werden.

An dieser Stelle bedarf es einer gegenseitigen Offenheit. Zum einen sollten die Schulträger ihre Schulgeldmodelle und ihre Möglichkeiten zum Erlass von Schulgeld offensiv darstellen.

Zum anderen braucht es die Offenheit der Eltern zuzugeben, dass sie nicht in der Lage sind, das Schulgeld zu bezahlen. Denn das ist manchmal auch das Problem, dass Eltern ihre Kinder gern in eine Schule in freier Trägerschaft geben würden, dann aber eine gewisse Furcht zeigen zuzugeben, dass es vielleicht für sie eine finanzielle Belastung ist, die sie nicht tragen können.

Aber in der Gesamtschau kann das Landesschulamt sagen, dass sich alle Schulträger bemühen und Schulgeldminderungen anbieten. Sie gehen auch auf die Familien zu, wenn sie merken, dass Eltern nicht in der Lage sind, das Schulgeld zu bezahlen. Das ist die Praxis. Es gibt so gut wie keine Beanstandungen, die darauf hindeuten, dass Kinder die Schule nicht besuchen können, weil das Schulgeld nicht bezahlt werden kann. Gerade die großen Schulträger werden zum Teil von Stiftungen unterstützt. Dann gibt es oft das Modell, dass Eltern, die vermögender sind, mehr Schulgeld zahlen. Es gibt die Schulfördervereine. Es gibt also viele Möglichkeiten, die am Ende zu einer gerechten Lösung führen.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE): Ich habe zwei Fragen. Es gibt Untersuchungen der Landesrechnungshöfe zu diesem Thema. Vor Jahren fand eine Prüfung in Thüringen statt, vor anderthalb Jahren in Sachsen-Anhalt. Liegt der Bericht inzwischen vor und, wenn ja, was sagt der Landesrechnungshof zur Situation in Sachsen-Anhalt? Denn an dieser Stelle geht es nicht um Wunschdenken, sondern um die Einhaltung eines Verfassungsgebots.

Mit der Nachfrage zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE ist bereits deutlich geworden, wie unzufrieden man mit der Beantwortung gewesen ist. Das hat sich mit der Antwort auf die Nachfrage nicht geändert. In der Anlage wurden zwar nicht nur die Schulen aufgeführt, die sich auf Anfrage des Landesschulamtes zurückgemeldet haben, sondern alle Schulen, aber es liegen nicht für alle Schulen Angaben vor. Dabei handelt es sich nicht um einige wenige Schulen, sondern um eine erhebliche Zahl.

Das Landesschulamt muss jedoch eigentlich einen Gesamtüberblick haben, weil mit bei der Beantragung, der Genehmigung und der Gewährung der Finanzhilfe die Schulgeldregelungen vorliegen müssen. Das heißt, das Landesschulamt müsste die Fragen auch ohne eine Abfrage beantworten können. Nun ist wieder recht blumig vorgetragen worden, es gebe keine Beanstandungen, vielleicht hier und da ein paar Hinweise. Angesichts der Tatsache, dass sich der Übersicht für mindestens jede vierte Schule keine konkreten Maßnahmen außer einer Geschwisterregelung entnehmen lassen, ist das nicht ausreichend.

Es kann nicht sein, dass freie Schulträger eine Schulgeldordnung vorlegen und es dann egal ist, was darin steht. So lese ich die Antwort auf die Kleine Anfrage; Hauptsache, sie legen etwas vor und das Schulgeld ist insgesamt nicht zu hoch. Es gibt die eine oder andere Schule, bei der schon einmal 4 000 € oder 5 000 € als Jahresbeitrag stehen. Das ist aber die Ausnahme. Es gibt schon eine Art Obergrenze. Dass aber sonst nicht viel zu Ermäßigungen usw. enthalten ist, halte ich schon für ein verfassungsrechtliches Problem. Ich denke nach wie vor, dass das Landesschulamt seiner Aufgabe nicht in ausreichendem Maße gerecht wird.

Meine Frage ist noch einmal: Warum gibt es zu einer so erheblichen Anzahl von Schulen keine Aussagen? Liegen dazu keine Informationen vor? Gibt es irgendein Maß, ab welchem das Landesschulamt interveniert? Wenn es heißt, man prüfe das, müsste es ja irgendeine Vorstellung dazu geben, ab welcher Höhe Schulgeld nicht mehr akzeptiert wird.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli: Soweit ich weiß, gibt es noch keinen Bericht vom Landesrechnungshof. Ich vermute, wenn es ein sensationelles Ergebnis gegeben hätte, dann hätte man schon davon gehört.

Der **Direktor des LSchA:** Zum Informationsstand. In der Tat gibt es innerhalb des Landesschulamtes Abstimmungsbedarf zwischen dem Referat 34, das sich mit den Schulen in freier Trägerschaft befasst, und dem Referat 13, das die Finanzprüfung vornimmt. Denn jede Schule, die Finanzhilfe bekommt, muss in dem Fragebogen das Schulgeld angeben. Im Grunde genommen kann das Landesschulamt für alle anerkannten Schulen, die Finanzhilfe bekommen, das Schulgeld relativ schnell feststellen. Diese Optimierung ist notwendig und bereits veranlasst. Diese Informationen sollten in Zukunft transparenter und schneller zur Verfügung stehen.

Es gibt aber eine ganze Reihe von Schulen in freier Trägerschaft, die noch keine Finanzhilfe bekommen, die noch im Genehmigungsverfahren sind. Bei ihnen muss das Landesschulamt das Schulgeld abfragen. Der Fragebogen für die anerkannten Schulen, die Finanzhilfe bekommen, wird ebenfalls noch geändert, damit solche Informationen zukünftig schneller vorliegen.

Seit 2016 bearbeitet das Landesschulamt das Aufgabengebiet. Durchschnittlich werden jährlich zwischen sechs und acht Anträge auf Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft bearbeitet. Dabei wird sehr genau geprüft, welche Regelungen für Ermäßigungen und den Erlass von Schulgeld in den Schulgeldordnungen enthalten sind. Auch wenn eine Schule jährlich einen Betrag von 4 000 € als Schulgeld verlangt, hat sie Regelungen in ihrer Schulgeldordnung, nach denen vermögensschwächeren Familien Nachlässe zu gewähren sind. Darauf achtet das Landesschulamt. Aber es gibt keine Ober- und Untergrenzen, sondern es hängt von der konkreten Ausgestaltung der Schulgeldordnung der einzelnen Schule ab.

Ministerin Eva Feußner (MB): Nach der Genehmigung und nach der nach drei Jahren erfolgten Anerkennung einer Schule in freier Trägerschaft liegen die Unterlagen vor und werden genau geprüft. Es gibt aber Schulen, die schon länger bestehen und Anpassungen beim Schulgeld vornehmen. Deshalb ist die Abfrage bei den Schulen erfolgt. Man hätte die Daten aus den Anträgen zugrunde legen können. Dann hätte der Abg. Herr Lippmann erfahren, dass eine Schule inzwischen ein höheres Schulgeld verlangt, und dem Ministerium unterstellt, dass es unrichtige Daten liefere. Deshalb hat man das Schulgeld bei den Schulen abgefragt, um den aktuellen Stand zu haben.

Der Direktor des Landesschulamtes hat ja darauf hingewiesen, dass man die Übersicht noch einmal komplettieren und künftig regelmäßig per Fragebogen eine Abfrage bei den Schulen vornehmen will. Denn normalerweise führt das Landesschulamt Kontrollen eher punktuell

durch oder wenn es davon erfährt, dass das Sonderungsverbot nicht eingehalten wird. Das wäre der Fall, wenn sich Eltern melden und sagen, ihr Kind sei nicht aufgenommen worden, weil man das Schulgeld nicht zahlen könne. Solchen Beschwerden wird natürlich nachgegangen.

Im Übrigen gibt eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten. Der Direktor des Landesschulamts hat sie genannt. Es gibt Staffelungen, es gibt Unterstützung durch Fördervereine usw. Das sieht man vielleicht nicht alles auf den ersten Blick. Deshalb war die Abfrage recht umfangreich.

Vom Landesrechnungshof liegt derzeit noch kein Prüfergebnis vor. Es ist davon auszugehen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bildungsausschuss sich damit befassen werden, wenn entsprechende Dinge zutage treten.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE): Ich habe die Frage, wann dem Ausschuss eine aktualisierte Übersicht über die Schulgeldregelungen der freien Schulen vorliegen wird? In diesem Zusammenhang möchte ich das Ministerium fragen, ob es Überlegungen gibt, Schulgeldbefreiungen in bestimmten Fällen vorzusehen, insbesondere für Familien, die Leistungen nach dem SGB und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Das wäre ein großer Schritt.

Wenn man sich auf Erstattungsregelungen verständigen könnte, könnte man einen großen Schritt vorankommen und zumindest diesen Sachverhalt regeln. Es geht aber auch darum, das bekannt zu machen, weil Eltern aus solchen Verhältnissen gar nicht in Erwägung ziehen, ihr Kind bei einer freien Schule anzumelden. Wenn man es für diesen Personenkreis verbindlich regelt, dann wäre das Verfahren, das üblicherweise in den Schulgeldordnungen geregelt ist, deutlich entspannter.

Ministerin Eva Feußner (MB): Den Ausführungen des Abg. Lippmann liegt ja die Annahme zugrunde, dass Eltern aus bedürftigen Familien gar nicht darüber nachdenken, ihr Kind an eine freie Schule zu geben. Man könnte einmal bei den Schulen abfragen, wie viele Kinder aus bedürftigen Familien freie Schulen besuchen. Ich halte das für müßig, weil ich die Annahme nicht teile. Die beiden Vertreter der freien Schulen können sicherlich bestätigen, dass die finanzielle Situation der Familie kein Hinderungsgrund ist, die Kinder aufzunehmen. Dass vielleicht Eltern damit etwas anders umgehen, mag sein. Diesbezüglich ist der Vorschlag unterbreitet worden, die Schulgeldordnung der jeweiligen Schule öffentlich zugänglich zu machen, damit Eltern wissen, welche Ermäßigungen es gibt und ob es auf sie zutrifft. Das ist sicherlich der bessere Weg.

Hinsichtlich der aktualisierten Übersicht muss sich das Landesschulamt noch einmal mit dem Verband in Verbindung setzen. Allerdings sind nicht alle freien Schulen im Verband organisiert.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli: Vielleicht könnte die Übersicht bis zum Jahresende vorliegen. Das halte ich für einen gerechtfertigten Zeitraum.

Der **Vorsitzende der LAG:** Ich könnte mir vorstellen, dass manche freie Schule oder der Träger nicht auf die Frage nach dem Schulgeld geantwortet hat, weil man davon ausgegangen ist, dass die Zahlen ohnehin vorliegen. Ich würde anbieten, die Mitglieder der LAG noch einmal darum bitten, Auskunft zu geben, sofern sie es bisher nicht getan haben.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli: Dann fordert der Ausschuss das Ministerium und das Landesschulamt auf, bis zum Jahresende die entsprechenden Informationen zu liefern.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. - Dann bedanke ich mich sehr herzlich bei den Gästen für ihre Ausführungen. Auch die schriftlichen Stellungnahmen werden im Rahmen der parlamentarischen Arbeit ausgewertet.

> Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag mit der Durchführung der Anhörung für erledigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Fünfzehntes Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1157**

Änderungsantrag Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1175**

b) Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1144**

Der Bildungsausschuss hat sich in der 11. Sitzung am 19. Mai 2022 darauf verständigt, ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen.

Dem Ausschuss liegen die schriftlichen Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt **(Vorlage 1),** des Instituts für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gGmbH **(Vorlage 2),** des Landkreistages **(Vorlage 3),** des Verbandes deutscher Privatschulen **(Vorlage 6),** der EURO-Schulen gGmbH **(Vorlage 7),** der Liga der Freien Wohlfahrtspflege **(Vorlage 8)** sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt **(Vorlage 9)** vor.

Der GBD hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 3. Juni 2022 eine Synopse übersandt, in welcher dem Gesetzentwurf in der Drs. 8/1157 die mit den Koalitionsfraktionen abgestimmten Änderungsempfehlungen einschließlich des Änderungsantrages gegenübergestellt sind **(Vorlage 4).** Weiterhin liegt ein Schreiben des GBD mit der Beantwortung einer Frage aus der letzten Sitzung **(Vorlage 5)** vor.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) bemerkt, der Gesetzentwurf sehe wieder nur eine befristete Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten eines neuen Modells zur Berechnung der Finanzhilfe, spätestens bis Ende 2023, vor. Diesbezüglich fragt er nach dem aktuellen Stand der Erarbeitung dieses neuen Modells. Weiterhin möchte er wissen, wie die übergangsweise Erhöhung der Finanzhilfe um 6,35 % berechnet worden sei.

Ministerin Eva Feußner (MB) legt dar, die Erarbeitung des neuen Finanzierungsmodells habe sich zum einen durch die Landtagswahl verzögert. Zum anderen sei noch einmal der Auftrag erteilt worden, sämtliche Kosten zusammenzutragen und daraus eine Matrix zu erstellen. Diese Matrix liege seit kurzem vor und sei im Arbeitskreis vorgestellt worden. Darin seien alle Kosten, die im öffentlichen Schulwesen entstünden, aufgelistet.

Auf dieser Grundlage werde man mit den freien Trägern darüber beraten müssen, welche dieser Kosten zu welchen Anteilen angerechnet werden könnten. Hierzu einen Kompromiss zu finden, werde sicherlich nicht einfach sein. Gleichwohl sei beabsichtigt, möglichst zeitnah zu Ergebnissen zu kommen. Sie, Feußner, sei den Koalitionsfraktionen dankbar dafür, dass sie eine Übergangsfinanzierung bis Ende 2023 vorsehen wollten. Dieser Termin stelle die sogenannte Deadline dar. Sie hoffe, dass es eher möglich sein werde, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu der Erhöhung der Finanzhilfe. Das Ministerium müsse jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Schülerkostensätze veröffentlichen. Aufgrund der Änderungen könne es dabei zu Verzögerungen kommen. Dafür bitte sie bereits jetzt um Verständnis.

Abg. Jörg Bernstein (FDP) ergänzt, für die Erhöhung der Finanzhilfe seien die Personal- und Sachkosten zunächst nach § 18a Schulgesetz berechnet und dann um 6,35 % erhöht worden.

Abg. Monika Hohmann (DIE LINKE) teilt mit, die Fraktion DIE LINKE werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten, weil man eine dauerhafte Schulgeldfreiheit befürworte.

In der Stellungnahme des GBD, so die Abgeordnete weiter, sei darauf hingewiesen worden, dass der Bund von der Finanzierung absehen könnte, wenn das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine unbefristete Regelung zur Schulgeldfreiheit enthalte. Allerdings sollte man eine Entscheidung darüber nicht allein davon abhängig machen, dass der Bund dafür Mittel zur Verfügung stelle, zumal auch im Koalitionsvertrag eine dauerhafte Schulgeldfreiheit für die Erziehungsberufe vereinbart worden sei. Insofern bitte sie darum, bei einer weiteren Schulgesetzänderung, die im kommenden Jahr notwendig sein werde, eine dauerhafte Schulgeldfreiheit vorzusehen.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD) macht deutlich, die Koalitionsfraktionen verfolgten das Ziel, das Schulgeld sowohl für die Erziehungs- als auch für die Gesundheitsberufe dauerhaft abzuschaffen. Dennoch sei es sinnvoll, die Mittel des Bundes nicht verfallen zu lassen. Denn es sei zu hoffen, dass auch der Bund erkenne, dass es in diesen wichtigen Berufen einen eklatanten Fachkräftemangel gebe und dass man deshalb dafür sorgen müsse, dass diejenigen, die einen dieser Berufe ergreifen wollten, nicht noch für ihre Ausbildung bezahlen müssten. Eigentlich bräuchte es sogar eine Vergütung.

Die Koalitionsfraktionen suchten an dieser Stelle nach einer langfristig tragfähigen Lösung. Denn nichts sei schlimmer, als das Schulgeld für einige Jahre abzuschaffen und es dann wieder einführen zu müssen, wie es gerade in Thüringen der Fall sei. Insofern sei es zunächst der richtige Schritt, die Schulgeldfreiheit um ein Jahr zu verlängern, aber in dem Ziel, dies dauerhaft zu tun, sei man sich einig.

Ministerin Eva Feußner (MB) merkt an, wenn man jetzt eine dauerhafte Schulgeldfreiheit im Schulgesetz verankern wollte, müsste die Finanzierung durch das Land erfolgen. Dafür hätte man Deckungsquellen suchen müssen. An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die Gesundheitsberufe berechtigterweise ebenfalls eine Schulgeldfreiheit forderten. Falls der Bund nicht bereit sei, das Problem dauerhaft zu lösen, werde man im Land gemeinsam nach einer Lösung suchen müssen.

Abg. Susan Sziborra-Seitlitz (GRÜNE) weist darauf hin, dass jährliche Befristung und die Diskussion darüber, ob eine dauerhafte Schulgeldfreiheit möglich sei, große Unsicherheit schafften und die Ausbildung unattraktiv machten; dies zeigten die Rückmeldungen der Schulträger. Aus diesem Grund werde auch sie sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag bei 6 : 7 : 0 Stimmen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE abzulehnen.

Weiterhin wird mit 10 : 0 : 3 Stimmen empfohlen, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der vom GBD vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Mit der Berichterstattung im Landtag wird der **Abg. Herr Borchert** beauftragt.

Dem Ältestenrat wird empfohlen, zu den Beratungsgegenständen eine verbundene Debatte mit einer Redezeit von drei Minuten je Fraktion vorzusehen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Für ein willkommensfreundliches Sachsen-Anhalt - Geordnete Zuwanderung ermöglichen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/235**

Der Landtag hat den Antrag in der 5. Sitzung am 15. Oktober 2021 zur federführenden Beratung in den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und zur Mitberatung in die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Finanzen, für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur, für Wirtschaft und Tourismus, für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz sowie für Bildung überwiesen.

Dem Ausschuss liegt die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **(Vorlage 2)** vor.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) lässt wissen, dass sich die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE bei der Abstimmung über die Beschlussempfehlung der Stimme enthalten würden, weil die Formulierungen darauf schließen ließen, dass sich substanziell an der Situation nichts ändern werde und die intendierten Ziele des Antrages nicht erreicht würden.

Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD) merkt an, die AfD-Fraktion lehne sowohl den Antrag als auch die vorläufige Beschlussempfehlung ab, weil der Ansatz, Integration zu fördern, indem man es den Neuankömmlingen so leicht wie möglich mache, falsch sei. Denn Neuankömmlinge integrierten sich nur dann, wenn sie auf Widerstand träfen. Das sei die Voraussetzung für gelungene Integration. Dies habe ihm auch ein Bekannter aus dem Irak, der in den 1970er-Jahren in die DDR gekommen sei, bestätigt. Damals habe niemand geholfen; es habe damals keine Integrationsvereine oder Sprachkurse gegeben. Deshalb habe er sich selbst darum kümmern und sich integrieren müssen.

Abg. Susan Sziborra-Seitlitz (GRÜNE) meint, die vorläufige Beschlussempfehlung mache deutlich, dass unter den demokratischen Parteien Einigkeit darüber herrsche, dass Sachsen-Anhalt Zuwanderung brauche. Dafür sei eine gelungene Integration notwendig. Allerdings werde die Beschlussempfehlung nicht allen Intentionen des Antrages gerecht. Deshalb werde sie sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

> Der **Ausschuss** nimmt die vorläufige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration mit 7 : 3 : 3 Stimmen an.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Fortführung der Schulsozialarbeit in allen Regionen sichern!

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/461**

Der Ausschuss hat sich in der 7. Sitzung am 10. März 2022 darauf verständigt, den Ausschuss für Finanzen zu bitten, im Rahmen der Haushaltsberatungen zusätzliche Mittel für Schulsozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt bereitzustellen und für die Jahre 2023 und 2024 Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Dieser Bitte ist der Finanzausschuss nachgekommen **(Vorlage 16).**

Die Koalitionsfraktionen haben zu Beginn der Sitzung den Entwurf einer Beschlussempfehlung als Tischvorlage verteilt, der im Nachgang zu dieser Sitzung die **Vorlagennummer 17** erhalten hat.

b) Umsetzung des HH-Beschlusses zur Finanzierung der Schulsozialarbeit

Selbstbefassung Fraktion SPD - **ADrs. 8/BIL/20**

Der Ausschuss hat sich zu Beginn der Sitzung darauf verständigt, den Selbstbefassungsantrag in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Ministerin Eva Feußner (MB) berichtet, die Kofinanzierung für Projekte der Schulsozialarbeit erfolge auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 18. Mai 2022 für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 zu 40 % aus Landesmitteln. Zur Herstellung der Rechtssicherheit sei das Einvernehmen mit der EU-VB zur neuen Beschlusslage herbeizuführen gewesen, um das Antragsverfahren für das Programm „Schulerfolg sichern“ nicht zu gefährden. Die Zustimmung der EU-VB zum Prüfpfadbogen sei zwischenzeitlich erfolgt.

Das Auswahlverfahren sei insoweit abgeschlossen. Das Landesverwaltungsamt habe die Auswahlentscheidungen zur Kenntnis an die jeweiligen Zuwendungsempfänger bzw. Antragsteller versandt. Bewilligungen könnten allerdings noch nicht erteilt werden, weil dem Ministerium zusätzliche Kofinanzierungsmittel noch zugewiesen werden müssten.

Zur Richtlinie. Am 19. Mai 2022 habe man eine Rückmeldung des Landesrechnungshofs mit drei kleineren Maßgaben erhalten. Das Antwortschreiben sei vom Fachreferat gefertigt worden und liege zur Zustimmung beim Finanzministerium. Insofern sei davon auszugehen, dass die Richtlinie in wenigen Tagen veröffentlicht werden könne. Nach der Veröffentlichung der Richtlinie erfolge ein Erlass mit der Ausnahmeregelung, dass abweichend von der Richtlinie der Fördergegenstand „Projekte der Schulsozialarbeit“ zu 40 % aus Landesmitteln kofinanziert werde.

Der Landtagsbeschluss vom 18. Mai 2022 sehe außerdem vor, für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 zusätzliche Schulsozialarbeit in Form von 14 Schulsozialarbeitenden bereitzustellen. Laut Abschnitt 5 Nr. 1 Abs. 3 des Haushaltsführungserlasses des Finanzministeriums vom 18. Mai 2022 würden Einwilligungen des Finanzministeriums zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahr 2022 aufgrund der ausgewiesenen offenen Handlungsbedarfe in den Jahren ab 2023 grundsätzlich erst nach dem Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2023 erteilt. Sie, Feußner, könne im Moment nicht sagen, wann das Kabinett den Haushaltsplanentwurf 2023 beschließen werde.

Obgleich die Mittelzuweisung an das Bildungsministerium für das Jahr 2022 noch nicht erfolgt sei, bereite man aktuell die Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2023 und 2024 vor, womit das Finanzministerium gebeten werde, eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen. Sie, die Ministerin, bitte das Parlament an dieser Stelle um Unterstützung, damit die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden könnten.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung habe das Fachreferat unterschiedliche Überlegungen angestellt und sich letztlich für einen Zuwendungsvertrag für Kooperationsprojekte zwischen Jugendhilfe und Schule entschieden und diesen im Entwurf erstellt. Förderungsfähig seien demnach folgende Aufgaben:

- schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Maßnahmen gemäß §§ 13 und 13a SGB VIII,
- Förderung gelingender Bildungsbiographien an den Übergängen von der Grundschule über die weiterführenden Schulen bis hin zur Berufsbildung,
- allgemeine Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen und
- Kooperationsprojekte für die Durchführung und Beratung von außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten.

Erstempfänger seien die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Zuwendung an freie Träger der Jugendhilfe als Letztempfänger weiterleiten könnten. Die Landkreise und kreisfreien Städte würden bei der Verteilung der finanziellen Mittel gleichermaßen berücksichtigt, um Benachteiligungen auszuschließen. Diese Vorgehensweise sei unter den gegebenen Bedingungen am ehesten sachgerecht. Der Landkreistag werde diesem Vorschlag folgen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheide, an welcher Schule die Kooperationsprojekte durchgeführt würden. Die Umsetzung an mehreren Schulen sei ebenfalls zulässig. Dem Erst- und Letztempfänger werde die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich eigene Mittel für die Umsetzung der Kooperationsprojekte zwischen Jugendhilfe und Schule einzusetzen.

Es sei vorgesehen, den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit zur Beteiligung einzuräumen, sobald der Zuwendungsvertrag im Ministerium abgestimmt worden sei.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD) bedankt sich zunächst beim Ministerium für die zügige Umsetzung des Beschlusses. Sie kommt sodann auf die zusätzlichen 14 Stellen zu sprechen und merkt an, dass dies der Summe der Stellen entspreche, die aufgrund der Verteilung der Schülerzahlen aus den Landkreisen insbesondere an die Städte Halle und Magdeburg hätten abgegeben werden müssen. Dabei gestalte sich der Verlust nicht gleichmäßig; bspw. hätten der Landkreis Wittenberg und der Burgenlandkreis mehrere Stellen abgeben müssen während der Salzlandkreis alle Stellen habe behalten können. Insofern werde es gegen eine gleichmäßige Verteilung der 14 Stellen sicherlich Widerspruch geben. Sie, Dr. Pähle, schlage daher vor, die Stellen den Landkreisen zur Verfügung zu stellen, denen sie zuvor rein rechnerisch abgezogen worden seien.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) legt dar, auch bei der Fraktion DIE LINKE habe man die Entscheidung, 14 Stellen zusätzlich zur Verfügung zu stellen, so verstanden, dass trotz der Umverteilung auf der Grundlage der Schülerzahlen kein Landkreis weniger ESF-geförderte Stellen haben solle als vorher. Er erinnert an die Aussage, dass bei den ESF-geförderten Stellen keine Teilung möglich sei, und wirft die Frage auf, ob dies bei diesen 14 Stellen, die ja komplett aus Landesmitteln finanziert würden, anders sei.

Ministerin Eva Feußner (MB) führt aus, die ausschließlich aus Landesmitteln finanzierten Stellen könnten geteilt werden.

Aus der Sicht des Ministeriums sei es gerecht, bei der Verteilung der 380 Sozialarbeiterstellen die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in den Landkreisen und kreisfreien Städten zugrunde zu legen, weil der Bedarf an Schulsozialarbeit dort, wo mehr Kinder lebten, auch höher sei. Den Kommunen, die aufgrund der demografischen Entwicklung Stellen hätten abgeben müssen, diese nun zurückzugeben, halte sie für ungerecht. Denn dann hätten diese Kommunen bezogen auf die Anzahl der schulpflichtigen Kinder mehr Schulsozialarbeitende als die anderen. Um die zusätzlichen Stellen gerecht zu verteilen, habe man sich im Ministerium darauf verständigt, jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eine Stelle mehr zur Verfügung zu stellen.

Eine **Vertreterin des MB** ergänzt, in der Ausschreibung seien die Förderbedingungen enthalten gewesen; insofern seien sie bekannt. Die Aufnahme in die Prioritätenlisten der Landkreise stelle eine Fördervoraussetzung dar, d. h., sie müssten eingereicht werden, um überhaupt ESF-plus-geförderte Schulsozialarbeit in den Landkreisen einsetzen zu können. Hätte das Ministerium allerdings nur die Prioritätenlisten der Landkreise berücksichtigt, hätte es eine Entscheidung durch Dritte gegeben.

Deshalb sei es wichtig gewesen, dass eine Jury zum Einsatz gekommen sei, die anhand der Auswahlkriterien, die veröffentlicht und bekannt gewesen seien, entschieden habe. Die Kommunen hätten im Übrigen diese Auswahlkriterien bei der Erstellung ihrer Prioritätenliste berücksichtigen können. Die Mehrzahl der Kommunen habe dies auch getan.

In Vorbereitung dieser Sitzung habe das Ministerium die Prioritätenlisten der Landkreise mit den Auswahlentscheidungen abgeglichen und festgestellt, dass es in einigen Landkreisen zu marginalen Verschiebungen gekommen sei.

Abg. Monika Hohmann (DIE LINKE) teilt mit, sie habe Schreiben erhalten, in denen moniert werde, dass Schulen, die auf der Prioritätenliste gestanden hätten, nicht berücksichtigt worden seien. Sie fragt, ob sich die Landkreise bei der Erstellung der Prioritätenliste an der Zahl der ihnen zustehenden Stellen orientiert hätten, sodass die Jury letztlich alle Schulen auf der Prioritätenliste hätte anerkennen müssen, oder ob die Prioritätenlisten eine echte Auswahl zugelassen hätten.

Eine Verteilung der 14 Stellen nach dem Gießkannenprinzip, so die Abgeordnete weiter, halte sie nicht für sinnvoll. Vielmehr schließe sie sich dem Vorschlag der Abg. Dr. Pähle an, diese Stellen zunächst für die zwei Jahre den Landkreisen zur Verfügung zu stellen, die zuvor hätten Stellen abgeben müssen. Darüber, wie sich die Verteilung der Stellen in der nächsten Ausschreibungsrunde für dann vier Jahre darstellen werde, werde man zu gegebener Zeit sprechen müssen.

Auf eine Frage der **Abg. Susan Sziborra-Seitlitz (GRÜNE)** hin stellt **Ministerin Eva Feußner (MB)** klar, dass eine Kofinanzierung der Stellen für das Netzwerk nicht in der Förderung enthalten sei.

Abg. Matthias Redlich (CDU) vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die 14 Stellen den Landkreisen zur Verfügung gestellt würden, die Stellen hätten abgeben müssen, um Verlässlichkeit zu signalisieren. Er meint, gleichwohl sollte sich der Ausschuss einmal grundsätzlich über den Verteilmechanismus verständigen und darüber, ob man weiterhin nur die Anzahl der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen oder vielleicht auch einen Flächenfaktor einbeziehen sollte. Denn in den ländlichen Gebieten müssten die Schulsozialarbeitenden längere Strecken zurücklegen. Auch wüchsen die Problemlagen nicht unbedingt mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Eine große Rolle spiele auch die Frage, wie viel Engagement auf kommunaler Ebene auch ohne eine Förderung für die Schulsozialarbeit aufgebracht werde. Schließlich sei Schulsozialarbeit eigentlich eine kommunale Aufgabe.

Der Abgeordnete schließt, es wäre sinnvoll, die Landkreise darüber zu informieren, welche Veränderungen es in Bezug auf die Prioritätenlisten durch die Juryentscheidung gegeben habe, damit sie ihrerseits verlässliche Planungen vornehmen könnten.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD) trägt vor, eine gleichmäßige Verteilung der 14 Stellen auf alle Landkreise und kreisfreien Städte würde die Kommunen bevorteilen, die bereits aufgrund der Schülerzahlen bereits mehr Sozialarbeiterstellen erhalten hätten. Insofern finde sie es gerecht, die abgegebenen Stellen auszugleichen.

Von der Mitarbeiterin des MB sei gesagt worden, dass die Prioritätenlisten nur geringfügig geändert worden seien. Laut einem Artikel in der „Mitteldeutschen Zeitung" vom 3. Juni seien im Saalekreis fünf Schulen von der Prioritätenliste gestrichen worden. Im Einzelnen betreffe dies das Gymnasium Wettin sowie die Grundschulen in Schmon, in Schkopau, in Hohenthurm und in Mücheln. Dafür würden nun andere Schulen mit Schulsozialarbeit unterstützt. Angesichts der Tatsache, dass mit der Grundschule Mücheln ein Ort betroffen sei, in dem ein Kinderheim ansässig sei, stelle sich die Frage, nach welchen Kriterien die Entscheidungen getroffen würden.

Abg. Jörg Bernstein (FDP) spricht sich dafür aus, die 14 Stellen mit Blick auf das Thema Verlässlichkeit in die Landkreise zu geben, die zuvor Stellen hätten abgeben müssen. Er meint, die Verteilung der Schulsozialarbeiterstellen nach Schülerzahlen sei zu unscharf; stattdessen sollten künftig soziale Indikatoren herangezogen werden.

Ministerin Eva Feußner (MB) regt an, den politischen Willen des Parlaments in Form eines Beschlusses zu dokumentieren. Sie stellt klar, dem Saalekreis stünden nach Schülerzahlen 30 Stellen zu, von denen 28 Schulen profitierten. Im Übrigen habe es bei der Prioritätenliste des Landkreises keine Veränderungen gegeben.

Die **Mitarbeiterin des MB** trägt nach, die Übersicht, die den Abgeordneten vorliege, sei über die kommunalen Spitzenverbände an die Jugendämter verteilt worden. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld habe, obwohl ihm 27 VBE zustünden, nur 23 Anträge eingereicht, wobei für einzelne Schulen zwei VBE vorgesehen seien. Die anderen Landkreise hätten jeweils mehr Anträge eingereicht. Insgesamt habe die Jury 474 Anträge geprüft. Die Prioritätenlisten der Landkreise enthielten in der Regel alle Schulen, die es im Landkreis gebe.

In zwei Kommunen, in der Stadt Magdeburg und im Landkreis Wittenberg, seien für drei Schulen Abweichungen zu verzeichnen. In allen anderen Fällen sei den Prioritätenlisten entsprochen worden.

Nachdem die Jury Anfang Mai die dritte Sitzung durchgeführt habe, seien die Jugendämter unverzüglich darüber informiert worden, welche Schulen man ausgewählt haben. Diese Information diene rein informellen Zwecken, weil die Kommunen nicht immer die Antragsteller gewesen seien. Das Landesverwaltungsamt habe seinerseits ebenfalls Schreiben an die Träger versandt. Insofern sei die Entscheidung der Jury allen Landkreisen bekannt.

Auf eine Bitte des **Abg. Jörg Bernstein (FDP)** hin sagt **Ministerin Eva Feußner (MB)** zu, dem Ausschuss die Übersicht über die Abweichungen von den Prioritätenlisten der Landkreise zur Verfügung zu stellen.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag der Koalitionsfraktionen einen Rechtschreibfehler aufweise. Unter Punkt 1 müsse das Wort „Bundeglied“ durch das Wort „Bindeglied“ ersetzt werden.

> Der **Ausschuss** erhebt die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlags der Koalitionsfraktionen einschließlich der redaktionellen Änderung zur vorläufigen Beschlussempfehlung an den Finanzausschuss und beschließt diesen mit 10 : 0 : 3 Stimmen.

(Unterbrechung von 12:27 Uhr bis 13:08 Uhr)

Abg. Carsten Borchert (CDU) beantragt, zur Verteilung der 14 zusätzlichen Stellen einen Beschluss zu fassen.

> Der **Ausschuss** beschließt mit 10 : 0 : 2 Stimmen, dass die mit dem Haushaltsbeschluss 2022 zusätzlich ausgebrachten 14 Stellen für Schulsozialarbeit ausschließlich für die Kompensation von Stellen verwendet werden, welche durch die schülerzahlbezogene Umverteilung in den Landkreisen und kreisfreien Städten weggefallen sind.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Investitionen in Bildungseinrichtungen stärken - Landesschulbauprogramm zügig umsetzen!

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1011**

Der Landtag hat den Antrag in der 19. Sitzung am 29. April 2021 zur Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Bildung überwiesen.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) schlägt vor, den Antrag im September 2022 zu behandeln und einen Bericht des Ministeriums zu diesem Thema entgegenzunehmen. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

a) Präsenzpflicht: Landesregierung handelt rechtzeitig, weitsichtig und verantwortungsbewusst

Beschluss Landtag - **Drs. 8/690**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 8/947**

In Nr. 2 des Beschlusses ist die Landesregierung beauftragt, in den zuständigen Ausschüssen für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie für Bildung regelmäßig in jeder Sitzung über den Stand und den Verlauf der pandemiebedingt notwendigen Maßnahmen zu berichten.

b) Information des Ministeriums für Bildung über die Maßnahmen an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Selbstbefassung Ausschuss für Bildung - **ADrs. 8/BIL/8**

Der Ausschuss hat sich in der 5. Sitzung am 13. Januar 2022 darauf verständigt, sich regelmäßig mit dem Thema zu befassen.

Dem Ausschuss liegt der Bericht des Ministeriums zu den in der 10. Sitzung am 6. Mai 2022 offen gebliebenen Fragen **(Vorlage 6)** vor.

Ministerin Eva Feußner (MB) berichtet, die Corona-Arbeitsschutzverordnung sei zum 25. Mai 2022 ausgelaufen; sie sei durch den Bund auch nicht verlängert worden. Das habe Konsequenzen für öffentliche Einrichtungen, auch für Schulen. Angesichts der sich weiter entspannenden Pandemielage seien auch die einschränkenden Schutzmaßnahmen, wie das Tragen von Masken, das Testen usw., aufgehoben worden. Selbstverständlich könnten Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte freiwillig weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die zum Teil noch an den Schulen vorhandenen Tests und Masken könnten für gegebene Anlässe genutzt werden; denn lokale Infektionsausbrüche seien weiterhin möglich. Derzeit erfolge bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände keine neue Lieferung von Selbsttests und Masken. Darüber seien die Schulen informiert worden. Ergänzend empfehle das Ministerium, weiterhin die allgemein geltenden Basisschutzmaßnahmen einzuhalten, insbesondere Abstand halten, Hygienemaßnahmen, Lüften usw.

Die Landesregierung beobachte das Infektionsgeschehen sorgsam, um bei Bedarf notwendige Maßnahmen einzuleiten. Mit Blick auf das kommende Schuljahr sei es für Sachsen-Anhalt und die anderen Länder das erklärte Ziel, die zurückgewonnene Normalität an den Schulen so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, d. h., Schulschließungen so weit wie möglich zu ver-

meiden. Sie, Feußner, bitte für den Fall, dass im Herbst die von einigen prognostizierte Situation eintreten sollte, um die Unterstützung der Bildungspolitiker, um dafür zu sorgen, dass die Schließung von Schulen nicht wieder zuerst in Betracht gezogen werde. Die Auswirkungen von Schulschließungen seien bekannt. Das sollte man den Kindern und Jugendlichen nicht noch einmal zumuten.

Die Schulen hätten sich in den vergangenen zwei Jahren auf Corona eingestellt. Sie könnten die Lage also auch selbst eruieren. Sie verfügten inzwischen über eine große Bandbreite an Schutz- und Hygienemaßnahmen, auf die dann schrittweise wieder zurückgegriffen werden könne, wenn es das Pandemiegeschehen erforderlich machen sollte.

Derzeit besteht aus der Sicht des Ministeriums kein Handlungsbedarf. Gleichwohl beschäftigten sich Gremien wie die Ministerpräsidentenkonferenz oder die Kultusministerkonferenz mit Szenarien, zu denen es im Herbst kommen könnte. Konkrete Ergebnisse lägen jedoch noch nicht vor.

Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD) fragt, ob dem Ministerium die Initiative „Perspektive 21“ bekannt sei, eine Ärztegruppe, die an Schulen in sogenannten Wächterklassen auf freiwilliger Basis weiterhin Tests durchführe.

Ministerin Eva Feußner (MB) antwortet, dabei handle es sich um das Monitoring, das an den Schulen durchgeführt werde. Im Rahmen einer gemeinsamen Studie mit der Martin-Luther-Universität würden Sentinel-Tests an Schulen vorgenommen, um die Entwicklung des pandemischen Geschehens an Schulen einschätzen zu können und ggf. bestimmte Maßnahmen begründen zu können.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli regt an, dieses Thema künftig nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es neue Sachverhalte gebe.

Abg. Monika Hohmann (DIE LINKE) plädiert dafür, sich nach der Sommerpause noch einmal vom Ministerium zum aktuellen Sachstand berichten zu lassen.

Die Abgeordnete moniert, dass die Schulen jeweils am Freitag einen Schulleiterbrief erhalten hätten mit der Maßgabe, die entsprechenden Maßnahmen bereits am Montag umzusetzen. Insofern sollte das Ministerium Strategien und Schritte entwickeln, um künftig einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Ministerin Eva Feußner (MB) erläutert, die Maßnahmen zur Eindämmungsverordnung und Ähnliches würden jeweils am Dienstag vom Kabinett beschlossen. Unmittelbar danach finde eine Pressekonferenz statt, um die Ergebnisse der Kabinettssitzung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Von den Schulen werde dann beklagt, dass sie vom Ministerium nicht zeitnah schriftlich unterrichtet würden.

Allerdings erhielten die Ministerien auch erst zu diesem Zeitpunkt die Informationen. Das Bildungsministerium erarbeite auf dieser Grundlage den Schulleiterbrief, der dann noch zwischen den einzelnen Fachbereichen abgestimmt werden müsse. Zum Teil sei eine Abstimmung mit dem Sozialministerium erforderlich. Manchmal gelinge es, den Schulleiterbrief den Schulen bereits am Donnerstag zuzuleiten, aber oftmals sei es eben der Freitag.

Selbstverständlich werde in der KMK und im Kabinett darüber diskutiert, welche Maßnahmen man für den Herbst vorsehen sollte.

Abg. Monika Hohmann (DIE LINKE) stellt klar, ihr gehe es darum, das Ministerium zu beauftragen, ein Strategiepapier oder einen Präventionsfahrplan zu erarbeiten, dem alle Beteiligten entnehmen könnten, welche Maßnahmen in welcher Situation greifen würden. Dieser Plan könnte dann auch den Landkreisen und den Schulen zugeleitet werden, damit diese entsprechend vorbereitet seien.

Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli wirft die Frage auf, ob der Selbstbefassungsantrag mit Blick darauf, dass auf der Grundlage des Beschlusses in der Drs. 8/690 ohnehin über den Stand und den Verlauf der pandemiebedingt notwendigen Maßnahmen zu berichten sei, für erledigt erklärt werden könne. - **Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE)** erklärt sich damit einverstanden.

> Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag mit der Berichterstattung durch das Ministerium für erledigt und verständigt sich darauf, in der nächsten Sitzung am 25. August 2022 erneut einen Bericht zu diesem Thema entgegenzunehmen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Sachsen-Anhalt

Befassung Landesregierung - **ADrs. 8/BIL/12**

Der Ausschuss ist in der 7. Sitzung am 10. März 2022 übereingekommen, sich regelmäßig zu diesem Thema Bericht erstatten zu lassen. Zuletzt hat das Ministerium in der 8. Sitzung am 31. März 2022 berichtet.

In den **Vorlage 2** bis **4** liegen die wöchentlichen Berichte über die aktuellen Daten zur Beschulung ukrainischer Kinder und Jugendlicher nach Schulformen geordnet vor.

Ministerin Eva Feußner (MB) trägt vor, die Zahlen der in den Schulen angemeldeten und aufgenommenen ukrainischen Schülerinnen und Schüler seien regional sehr unterschiedlich. Dies hänge auch mit Vorgaben einzelner Kommunen zusammen. Insbesondere in der Stadt Magdeburg sei es diesbezüglich zu Schwierigkeiten gekommen.

Zum Stichtag 1. Juni hätten sich 24 197 ukrainische Geflüchtete im Land aufgehalten, darunter 6 094 schulpflichtige Kinder. Von ihnen seien bis zum 2. Juni lediglich 2 125 in Schulen gemeldet gewesen. Diese Zahlen würden wöchentlich bei den Schulen abgefragt und jeweils freitags veröffentlicht. An den Grundschulen würden 42 %, an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen 28 %, an Gymnasien 25 % und an Gesamtschulen 3 % unterrichtet. An Förderschulen seien elf Kinder und an berufsbildenden Schulen 25 Jugendliche angemeldet worden. Darüber hinaus hätten sich neun Personen an Schulen des zweiten Bildungswegs angemeldet.

Zum Stichtag 7. Juni habe es 73 Ankunftsklassen an 66 Standorten gegeben. Inzwischen verfüge jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt über Ankunftsklassen. Bisher seien 105 ukrainische Lehrkräfte eingestellt worden. Es lägen auch weitere Interessenbekundungen vor. Leider habe man nur 17 DaZ-Lehrkräfte einstellen können, obwohl man die Stellen bereits dreimal ausgeschrieben habe. Es lägen allerdings noch 33 Zusagen vor. Zusätzlich sei es gelungen, zwei Russischlehrkräfte, die schon im Ruhestand gewesen seien, zu gewinnen.

Das zusätzliche schulische Angebot an allgemeinbildenden Schulen umfasse das Sprachlernangebot, herkunftssprachlichen Unterricht, Möglichkeiten zur Integration und die Vorbereitung auf die Aufnahme in eine Regelklasse. Es gebe die Option für Abschlussjahrgänge, an einem Standort einer Ankunftsklasse die ukrainische Schullaufbahn unter Nutzung von Online-Angeboten abzuschließen.

Insbesondere zur Entlastung in den Brennpunkten seien in Absprache mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung schulübergreifende Ankunftsklassen eingerichtet worden. Schulische Ankunftsklassen gebe es vor allem an Standorten mit einer hohen Anzahl von Anmeldungen aus dem Einzugsbereich oder Schulbezirk. Diese konzentrierten sich vor

allem in den kreisfreien Städten Halle und Magdeburg. Es gebe sowohl Standorte mit intensiver Sprachlernförderung als auch Standorte mit integrativer Sprachförderung. Das bedeute, den Schulen, die besonders viele ukrainische Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen aufgenommen hätten, würden ukrainische Lehrkräfte und DaZ-Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

Das Ziel bestehe darin, ein breites Netz von allgemeinbildenden Schulen aller Schulformen mit Ankunftsklassen und Sprachlernangeboten zu schaffen. Die Einrichtung einer separaten Lerngruppe sei grundsätzlich eine schulorganisatorische Entscheidung, die in Abstimmung mit dem Landesschulamt vor Ort und unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Rahmenbedingungen zu treffen sei.

Als Maßnahmen zur Absicherung des Angebots sowie zur Unterstützung der Schulen und der Schulträger sei vor allem die Einstellung von Personal zu nennen. Denn wenn alle 6 000 schulpflichtigen ukrainischen Kinder und Jugendlichen, die sich im Land befänden, in die Schulen kämen, werde man 400 zusätzliche Lehrkräfte benötigen. Derzeit seien 200 Stellen für ukrainische Lehrkräfte ausgeschrieben. Allerdings könnten sie nicht alle Bedarfe abdecken, weil eine Vielzahl der ukrainischen Lehrkräfte kein Deutsch beherrsche. Weiterhin seien 150 Stellen für DaZ-Lehrkräfte ausgeschrieben worden. Bisher sei die Resonanz darauf eher verhalten.

Eine weitere Maßnahme zur Unterstützung sei die Ausstattung der Schulen mit IT-Technik und Endgeräten. Diese könnten durch die Schulträger beim Ministerium beantragt werden. Nach der Verabschiedung des Haushaltes stünden Mittel zur Verfügung. Dies gelte auch für Mittel für die Grundausstattung mit Lehr- und Lernmitteln. Konkret stünden pro Standort und Ankunftsklasse 1 000 € zur Aufstockung des Schulbudgets zur Verfügung. Davon könnten Bücher, Hefte usw. beschafft werden. Dabei seien im Primarbereich 13 € pro Schüler, im Sekundarbereich 37 € pro Schüler und im berufsbildenden Bereich 12 € pro Schüler kalkuliert worden.

Außerdem gebe es das Angebot der Sprachmittlung in Zusammenarbeit mit den Migrantenorganisationen. Im laufenden Schuljahr habe man mit zehn priorisierten Standorten begonnen. Dieses Angebot wolle man im kommenden Schuljahr um 40 Standorte erweitern.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte habe man Arbeitsmaterialien für Sprachlernangebote bereitgestellt. Darüber hinaus gebe es ein Fortbildungsangebot des Lisa und Sprachkurse beim Goethe-Institut. Auf dem Bildungsserver seien Informationen und Materialien zusammengestellt und veröffentlicht worden. Auch solle eine Vernetzung auf der Plattform „Moodle“ erstellt werden.

Die Lehrkräfte würden ebenfalls mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Schließlich erfolge die schulfachliche Begleitung von Lehrkräften durch das Landesschulamt und durch das Lisa, die sich auch an ukrainische Lehrkräfte richte. Angebote zur Gesundheitsversorgung und -förderung durch den Gesundheitsdienst Medical Airport stünden ebenfalls zur Verfügung. Für Fra-

gen sei eine E-Mail-Adresse beim Landesschulamt eingerichtet worden; sie laute „landesschulamt-ukraine@sachsen-anhalt.de“. Dafür seien zwei ukrainische Personen eingestellt worden, die für Rückfragen zur Verfügung stünden.

Derzeit richte sich der Fokus auf das kommende Schuljahr. Am 31. Mai sei ein Erlass für die Aufnahme an Grundschulen herausgegeben worden. Dieser sei auf dem Landesportal und auf dem Bildungsserver veröffentlicht worden. Die Schulträger, die Kita, die Gesundheitsämter und die Migrantenorganisationen seien darüber informiert worden. Außerdem sei eine Elternbroschüre erarbeitet worden, die in die ukrainische Sprache übersetzt worden sei.

Ebenfalls am 31. Mai habe das Ministerium einen Erlass für die Aufnahme an weiterführenden Schulen veröffentlicht. Auch darüber seien alle beteiligten Institutionen und Verbände informiert worden. Weiterhin habe das Ministerium im Rahmen einer Pressemitteilung auf die Schulpflicht hingewiesen, zur Anmeldung für die Einschulungen aufgefordert und Informationen über das Verfahren zur Aufnahme an weiterführenden Schulen gegeben. Dies sei wichtig, weil rund 4 000 Kinder und Jugendliche noch nicht in den Schulen angekommen seien. Offensichtlich gebe es an dieser Stelle noch Kommunikationsbedarf.

Das Ministerium habe auch Informationen zu Abschlüssen und Übergängen nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht veröffentlicht. Darüber hinaus gebe es eine Festlegung zur Erstellung von Schulbescheinigungen zum Schuljahresende.

Weitere Erlasse befänden sich in der Erarbeitung. Diese beträfen die Unterrichtsorganisation, die Stundenzuweisungen, den rechtlichen Rahmen zur Leistungsbewertung, zur Versetzung und zu Übergängen, die Anerkennung von Abschlüssen, Qualifikationen, Regelungen zur zweiten Fremdsprache, Vorgaben für Online-Unterricht usw.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) bittet darum, den Bericht im Nachgang zu dieser Sitzung in schriftlicher Form vorzulegen.

Er fragt, ob es bereits erste Erfahrungen in den Schulen zur Zusammenarbeit mit den ukrainischen Lehrkräften gebe.

Der Abgeordnete bemerkt, es gebe immer wieder Berichte, dass engagierte Menschen in Eigeninitiative Schulen für ukrainische Schülerinnen und Schüler einrichteten. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob dem Ministerium solche Fälle bekannt seien und wie man damit umgehe.

Ministerin Eva Feußner (MB) legt dar, bspw. sei eine solche Schule in der Magdeburger Viehbörse entstanden, in der etwa 140 Schülerinnen und Schüler unterrichtet würden. Dabei handle es sich nicht um eine öffentliche Schule, deshalb könne man dies grundsätzlich nicht dulden. Das Ministerium habe das Landesschulamt beauftragt, mit den Initiatoren in Verbindung zu treten.

Sie, Feußner, sei bereits vor Ort gewesen und habe mit den Verantwortlichen gesprochen. Deren Ziel sei es, eine freie Schule zu gründen. Dem Ministerium lägen zwar ein entsprechender Antrag und ein Konzept vor. Allerdings müssten dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Außerdem sei der Termin bereits verstrichen. Die Stadt habe die Möglichkeit, diese private Initiative als Außenstandort einer Schule zu deklarieren und dort Ankunftsklassen vorzuhalten. Dann hätte es einen offiziellen Charakter.

Unabhängig davon werde man die Schülerinnen und Schüler bis zum Schuljahresende nicht zwangsweise irgendeiner anderen Schule zuführen. Das sei auch wenig sinnvoll, zumal dort auch Sprachunterricht angeboten werde. Aber bis zum Beginn des nächsten Schuljahres müsse eine Regelung getroffen werden.

Bisher, so die Ministerin weiter, habe sie von keinem anderen Fall in Sachsen-Anhalt gehört. Gleichwohl könne man nicht ausschließen, dass es weitere private Lerngruppen gebe. Deshalb sei es wichtig, darüber zu informieren, dass die Schulpflicht auch für die ukrainischen Kinder und Jugendlichen gelte. Wenn die 6 000 Kinder und Jugendlichen, die sich derzeit in Sachsen-Anhalt aufhielten, in die Schulen kämen, dann würden die Kapazitäten vermutlich nicht ausreichen und es werde weiterhin Ankunftsklassen geben müssen. Grundsätzlich werde jedoch angestrebt, die ukrainischen Kinder in Regelklassen zu integrieren.

Erfahrungen mit ukrainischen Lehrkräften lägen zurzeit noch nicht vor.

Auf die Frage des **Vorsitzenden Stephen Gerhard Stehli,** welche besonderen Vorgaben die Stadt Magdeburg für die Aufnahme ukrainischer Schülerinnen und Schüler mache, antwortet **Ministerin Eva Feußner (MB),** das Gesundheitsamt der Stadt Magdeburg fordere vor dem Schulbesuch eine amtsärztliche Untersuchung. Dies habe dazu geführt, dass in der Stadt Halle bereits 408 Schülerinnen und Schüler angemeldet seien und in der Stadt Magdeburg erst 95. Im Interesse eines zügigen Verfahrens habe das Ministerium gesagt, dass eine ärztliche Untersuchung ausreichend sei. Diese müsse auch nicht von einem Kinderarzt vorgenommen werden.

> Der **Ausschuss** kommt überein, sich in der nächsten Sitzung erneut zu der Thematik berichten zu lassen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Organisation und Finanzierung von berufspraktischem Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/BIL/18**

Der Ausschuss für Bildung ist in der 11. Sitzung am 19. Mai 2022 übereingekommen, sich in der heutigen Sitzung zum weiteren Verfahren zu verständigen.

Ministerin Eva Feußner (MB) regt an, neben den im Selbstbefassungsantrag genannten Anzuhörenden auch einen Vertreter des Sozialministeriums zu der Anhörung einzuladen.

> Der **Ausschuss** verständigt sich nach kurzer Diskussion darauf, die im Selbstbefassungsantrag geforderte Anhörung im September 2022 durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, rechtzeitig vor der nächsten Ausschusssitzung die anzuhörenden Institutionen und Verbände zu benennen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der **Ausschuss** verständigt sich zur Tagesordnung für die nächste Sitzung am 25. August 2022.

*

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) bittet das Ministerium, in der Sitzung im August über den aktuellen Sachstand der Unterrichtsversorgung zu berichten. - **Ministerin Eva Feußner (MB)** sagt dies zu.

*

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) nimmt Bezug auf den nachträglichen Bericht des Ministeriums zum Thema „**Genehmigung von Teilzeit bei der Einstellung von Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst“,** das in der 10. Sitzung am 6. Mai 2022 unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt worden sei, und moniert, dass die Ausführungen des Ministeriums nicht tragfähig seien, weil die Stellen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auch als Teilzeitstellen auszuschreiben seien.

Ministerin Eva Feußner (MB) macht geltend, aufgrund der Situation an den Schulen wolle das Ministerium keine Werbung für Teilzeit machen, sondern man versuche, durch Neueinstellungen so viele Stunden wie möglich zu generieren. Im Übrigen sei man ohnehin dazu verpflichtet, Teilzeitarbeit zu genehmigen, wenn dies beantragt werde. Das sei auch allgemein bekannt.

Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE) gibt zu bedenken, dass es zum einen verpflichtend sei, die Stellen in der Ausschreibung auch als Teilzeitstellen anzubieten, und dass es sich zum anderen positiv auf die Bewerberzahlen auswirken könne. Erst kürzlich habe der Direktor des Landesschulamtes auf einer Veranstaltung um Verständnis dafür gebeten, dass Teilzeitanträge von Lehrkräften, vor allem der Beamtinnen und Beamten eben gerade nicht großzügig bewilligt würden. - **Ministerin Eva Feußner (MB)** teilt mit, ihr lägen diesbezüglich keine Beschwerden vor.

*

Abg. Susan Sziborra-Seitlitz (GRÜNE) gibt zur Kenntnis, dass der Unterricht an der Grundschule in Mieste vom 19. bis zum 23. April und vom 2. bis zum 6. Mai aufgrund von Erkrankungen komplett ausgefallen sei. Inzwischen sei der Schule eine neue Lehrerin zugeteilt worden, die allerdings schwanger sei und insofern nicht längerfristig Abhilfe schaffen könne.

Darüber hinaus könnten an der Grundschule in Schkopau seit Wochen bestimmte Fächer nicht mehr unterrichtet werden. Im Einzelnen betreffe dies Englisch, Werken und Schulgarten. Aufgrund des Lehrkräftemangels würden dort auch Klassen zusammengelegt. Sie möchte wissen, welche Bemühungen das Landesschulamt unternommen habe, um in diesen Fällen Abhilfe zu schaffen.

Ministerin Eva Feußner (MB) führt aus, das Landesschulamt schreibe regelmäßig Stellen aus. Wenn sich niemand auf diese Stellen bewerbe, versuche man in der Region über Abordnungen bzw. Teilabordnungen die Situation zu entschärfen. Jedoch seien diese Möglichkeiten angesichts des überall bestehenden Bedarfs sehr beschränkt. Wenn an kleinen Schulen mit wenigen Lehrkräften Krankheitsfälle aufträten, sei es schwierig, eine Vertretung zu organisieren. Im schlimmsten Fall müsse eine solche Schule zeitweise geschlossen werden.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 14:15 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS